

## Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften

Stand: 1. Januar 2008

### Allgemeines

- Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH Kreditgarantiegemeinschaft für Handel, Handwerk und Gewerbe (nachstehend Bürgschaftsbank genannt) übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen (nachstehend Kreditgeber genannt) an
  - kleine und mittlere Unternehmen der Industrie, des Groß- und Einzelhandels, des Gast- und Beherbergungsgewerbes und des Dienstleistungssektors, an Handelsvertreter und Handelsmakler, an Angehörige der Freien Berufe im Saarland und an Handwerksbetriebe, die in der Handwerksrolle der Handwerkskammer des Saarlandes eingetragen sind,
  - Personen, die sich mit Hilfe des Kredites als tätige Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art im Saarland beteiligen wollen,
  - mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in Form juristischer Personen im Saarland, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,
  - Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber im Saarland, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind,denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.  
Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme von Ausfallbürgschaften besteht nicht.
- Die Ausfallbürgschaften werden für Kredite im Sinne von § 21 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) übernommen, die der Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens oder eines freiberuflich Tätigen dienen und wirtschaftlich vertretbar sind.
- Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf 15 Jahre, bei Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke 23 Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt, nicht überschreiten. Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann davon abgewichen werden. Bei Kontokorrentkrediten und Avalrahmen muss die Rückführung des Bürgschaftsobligos im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart sein; vor Beginn der Rückführung können bis zu 4 Freijahre vereinbart werden.
- Für Kredite, die bereits vor Beantragung der Ausfallbürgschaft gewährt worden sind, dürfen Ausfallbürgschaften nicht übernommen werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung von Krediten, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.  
Sanierungskredite werden nicht verbürgt.
- Die Ausfallbürgschaften erstrecken sich auf höchstens 80 % der zu verbürgenden Kredite. Sie sind gegebenenfalls auf eine vereinbarte niedrigere Bürgschaftsquote des ursprüng-

lichen Kreditbetrages beschränkt. Anteilige Zinsen und Provisionen in marktüblicher Höhe, Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung sowie notwendige Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten (§ 767 Abs. 2 BGB) sind mitverbürgt, jedoch nur bis zu dem in der Bürgschaftserklärung festgelegten Höchstbetrag.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 % begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Ausfallbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallabrechnung einbezogen werden.

Bei Bausparkassendarlehen erstreckt sich die Bürgschaft auf die in Abs. 1 genannten Kosten und Auslagen sowie auf die Kosten der obligatorischen Risikolebensversicherung und auf die Kosten der Grundstücksschätzungen und Grundbucheintragungen.

- Die Ausfallbürgschaften sollen im Einzelfalle den in den Rückbürgschaftsurkunden des Bundes und des Saarlandes genannten Betrag nicht überschreiten. Unabhängig davon dürfen sie nur bis zu der vom Verwaltungsrat der Bürgschaftsbank festgesetzten Höchstgrenze übernommen werden.
- Die Tilgungsleistungen auf den Kredit vermindern anteilig den von der Bürgschaftsbank verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil, sofern nicht in geeigneten Fällen der verbürgte Kreditteil vorweg getilgt wird.

Besteht eine Bausparkasse darauf, dass die ihr neben der Ausfallbürgschaft gestellten Sicherheiten vorrangig für den unverbürgten Kreditteil haften, ist der verbürgte Kreditteil vorab zu tilgen.

### Voraussetzungen für die Übernahme von Ausfallbürgschaften

- Der Kreditnehmer soll sachlich und persönlich kreditwürdig sein und nach seiner wirtschaftlichen Situation die Gewähr dafür bieten, dass sein Unternehmen existenz- und wettbewerbsfähig ist oder durch einen verbürgten Kredit werden kann.
- Soweit ausreichende bankübliche Sicherheiten zur Verfügung stehen, kann eine Ausfallbürgschaft nicht übernommen werden.
- Der von der Bürgschaftsbank zu verbürgende Kredit soll durch bestmögliche Sicherheiten abgesichert werden, die für den gesamten Kredit einschließlich Zinsen, Provisionen und Kosten haften sowie gleichrangig für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredites zu bestellen sind, es sei denn, dass

eine andere Zuordnung bzw. Rangfolge der Sicherheiten von der Bürgschaftsbank ausdrücklich zugestanden ist. Die Sicherheiten dienen, soweit sie auf den verbürgten Teil entfallen, der Vorabsicherung der Ausfallbürgschaft (s. Ziffer 28.).

11. Ehegatten der Kreditnehmer sollen selbstschuldnerische Bürgschaften für die Kredite übernehmen.

Ebenso sollen bei Krediten an Unternehmen in der Rechtsform der GmbH oder KG die beschränkt haftenden Gesellschafter, die kraft ihrer Stellung wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sich selbstschuldnerisch verbürgen. Das gleiche gilt nach Prüfung der Besonderheiten des Einzelfalls für die Ehegatten dieser Gesellschafter.

## Antragsverfahren

12. Der Antrag auf Gewährung einer Ausfallbürgschaft ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bei dem Kreditgeber, der den zu verbürgenden Kredit gewährt, zu stellen.
13. Der Kreditgeber leitet den Bürgschaftsantrag mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen an die Bürgschaftsbank zur Bearbeitung weiter. Der Kreditgeber ist verpflichtet, den Antrag aufgrund seiner Kenntnisse zu ergänzen oder zu berichtigen.
14. Alle Angaben, von denen die Gewährung oder das Belassen der Ausfallbürgschaft abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.
15. Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, zu dem Antrag eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen und ihr vorliegende Unterlagen zu diesem Zwecke weiterzuleiten.
16. Die Entscheidung der Bürgschaftsbank wird dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer schriftlich mitgeteilt und wird gegenstandslos, wenn der Kreditgeber nicht innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Mitteilung der Bürgschaftsbank das Datum, unter dem der Kreditvertrag abgeschlossen worden ist, der Bürgschaftsbank schriftlich mitgeteilt hat.

Die Ausfallbürgschaft wird wirksam mit Aushändigung der Bürgschaftsurkunde, Abschluss des Kreditvertrages und Erfüllung der mit der Bürgschaftsübernahme verbundenen Bedingungen und Auflagen.

Erfolgt der Abschluss des Kreditvertrages nicht innerhalb der in Abs. 1 angeführten 3-Monatsfrist, ist weitere Wirksamkeitsvoraussetzung, dass die Bürgschaftsbank einem vor Ablauf der Frist gestellten Fristverlängerungsantrag schriftlich zugestimmt hat, der Abschluss des Kreditvertrages innerhalb dieser Nachfrist erfolgt und das Datum des Kreditvertrages der Bürgschaftsbank schriftlich mitgeteilt worden ist.

## Pflichten des Kreditgebers

17. Bei der Gewährung und Verwaltung des verbürgten Kredites hat der Kreditgeber die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sowie die Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (MaRisk) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere ist der Kredit entsprechend den in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank enthaltenen Auflagen abzusichern und seine vertragsgemäße Verwendung zu überwachen.
18. Der verbürgte Kredit und die für diesen gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften mit dem jeweiligen Kreditnehmer zu verwalten.
19. Werden zur Absicherung des Kredites und Vorabsicherung der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank weitere Bürgschaften hereingenommen, so ist der Kreditgeber verpflichtet, die Anwendung des § 769 BGB im Verhältnis weiterer Bürgen zur Bürgschaftsbank auszuschließen; ebenso sind Rückgriffs- oder Ausgleichsansprüche weiterer Bürgen (§ 774 Abs. 2 BGB) gegenüber der Bürgschaftsbank auszuschließen.

20. Die Ausfallbürgschaft wird unwirksam, wenn der Kreditgeber Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen trifft, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird.

Ein Hausbankenwechsel bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank.

Für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute im Rahmen öffentlicher Kreditprogramme gilt die Zustimmung der Bürgschaftsbank als erteilt, wenn die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt.

21. Von dem Kreditnehmer ist die Verstärkung der Sicherheiten durch Zurverfügungstellung weiterer Sicherheiten zu verlangen, sobald dieser hierzu in der Lage ist.

Wenn und soweit der Kreditgeber eine seinen Grundsätzen entsprechende Sicherheit für den verbürgten Kredit erhalten kann, ist er verpflichtet, die Bürgschaftsbank aus ihrer Ausfallbürgschaft ganz oder teilweise zu entlassen.

22. Auf Verlangen sind der Bürgschaftsbank jederzeit Auskünfte über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen. Der Bürgschaftsbank ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Jahresabschluss oder, wenn eine Bilanz nicht erstellt wird, eine Einnahme-Überschussrechnung und eine Übersicht über Vermögen und Schulden des Kreditnehmers so bald wie möglich mit einer kurzen Stellungnahme zuzusenden. Auf die Verpflichtung nach § 18 KWG wird hingewiesen.

23. Die Ausfallbürgschaften reduzieren sich unterjährig entsprechend der bei Übernahme festgelegten Tilgungspläne. Zins- und Tilgungsrückstände sind in die Ausfallbürgschaft einbezogen, sofern sie der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens jedoch 15 Tage nach der in TZ. 24 dieser Richtlinien genannten Verzugsfristen, gemeldet sind, Zinsrückstände jedoch maximal bis zur Höhe des in der Einzelurkunde festgelegten Höchstbetrages.

24. Der Bürgschaftsbank ist vom Kreditgeber unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- a) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins-, Provisions- und Tilgungsbeträge auf den verbürgten Kredit länger als zwei Monate – bei Bausparkassen länger als sechs Monate – in Verzug geraten ist,
- b) er feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
- c) er feststellt, dass die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist oder
- e) ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

25. Der Kreditgeber spricht eine erforderlich werdende Kündigung des verbürgten Kredites im Benehmen mit der Bürgschaftsbank aus.

In den Fällen der Ziffer 24. a)–e) sowie der Ziffer 32. b), e), g) und h) ist der Kredit auf Verlangen der Bürgschaftsbank fristlos zu kündigen. Kommt der Kreditgeber dem Verlangen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang nach, so erlischt die Ausfallbürgschaft mit diesem Zeitpunkt.

26. Die Kreditbedingungen dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Einwilligung der Bürgschaftsbank zu deren Ungunsten geändert werden.

27. Bei Fälligkeit der verbürgten Haupt- und Nebenforderungen hat sich der Kreditgeber in banküblicher Weise unverzüglich um die Einziehung und Beitreibung der Forderungen und um die bestmögliche Verwertung der hereingenommenen Sicherheiten – auch interessewährend für die Bürgschaftsbank – zu bemühen.

Der Erlös der Sicherheiten ist anteilig mit dem verbürgten und dem nicht verbürgten Kreditteil zu verrechnen, es sei denn, dass eine andere Rangfolge der Sicherheiten und/oder Verrechnung der Verwertungserlöse von der Bürgschaftsbank ausdrücklich zugestanden sind/ist.

28. Rechte und Sicherheiten, die nach Leistung der Bürgschaftsbank aus der übernommenen Ausfallbürgschaft nicht nach den §§ 774 (1) und 401 BGB auf die Bürgschaftsbank bzw. die Rückbürgen übergehen, die aber der Vorabsicherung der Ausfallbürgschaft dienen, sind auf die Bürgschaftsbank bzw. die Rückbürgen zu übertragen; außerdem sind Sicherheiten, die zur Rückführung des unverbürgten Teilbetrages des Kredites nicht benötigt werden, auf die Bürgschaftsbank bzw. die Rückbürgen zu übertragen. Dies ist mit dem Kreditnehmer bzw. dem Sicherungsgeber besonders zu vereinbaren.

Statt dieser Übertragung kann die Bürgschaftsbank verlangen, dass die vorstehend erwähnten Sicherheiten ebenso wie die nach Leistung durch die Bürgschaftsbank bzw. die Rückbürgen übergebenen Forderungen und Sicherheiten treuhänderisch ohne besondere Vergütung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen mit banküblicher Sorgfalt vom Kreditgeber zugunsten der Bürgschaftsbank bzw. der Rückbürgen verwaltet und verwertet werden.

Der Kreditgeber ist ermächtigt, im Rahmen des Forderungseinzugs alle Rechte für die Bürgschaftsbank treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen.

29. Der Kreditgeber hat die jederzeitige Prüfung durch die Bürgschaftsbank, das Saarland und den Rechnungshof des Saarlandes sowie durch den Bund und den Bundesrechnungshof oder Beauftragte der genannten Stellen, ob eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben, zu dulden; er verpflichtet sich ferner zur Auskunftserteilung an die genannten Stellen oder deren Beauftragte. Derartige Prüfungen und Auskünfte beschränken sich auf Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen.
30. Der Kreditgeber hat dem Kreditnehmer die sich für ihn aus diesen Richtlinien ergebenden Pflichten (Ziffer 32.) aufzuerlegen.
31. Nach vollständiger Tilgung des verbürgten Kredites ist die Bürgschaftsurkunde an die Bürgschaftsbank zurückzugeben.

### Pflichten des Kreditnehmers

32. Der Kreditgeber hat die Bedingungen der Bürgschaftsübernahme durch die Bürgschaftsbank zum Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kreditnehmer, gegebenenfalls auch mit dem Sicherungsgeber, zu machen. Darüber hinaus ist der Kreditnehmer insbesondere zu verpflichten:
- a) dem Kreditgeber über wesentliche Betriebsvorgänge, insbesondere über die Aufnahme von weiteren Krediten, unverzüglich zu berichten;
  - b) den Kreditgeber umgehend zu benachrichtigen, wenn das Unternehmen seine Rechtsform ändert, seinen Sitz oder seine Betriebsstätte aus dem Saarland verlegt oder aus der Handwerksrolle der Handwerkskammer des Saarlandes ausscheidet;
  - c) die jederzeitige Prüfung durch die Bürgschaftsbank, das Saarland und den Rechnungshof des Saarlandes sowie durch den Bund und den Bundesrechnungshof oder Beauftragte der genannten Stellen, ob eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben, zu dulden sowie den genannten Stellen oder deren Beauftragten Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und Auskünfte zu erteilen;
  - d) den Kreditgeber bezüglich des verbürgten Kredites von seiner Schweigepflicht gegenüber den in Ziffer 32. c) genannten Stellen oder deren Beauftragten zu entbinden;
  - e) sein betriebliches Rechnungswesen so geordnet zu halten, dass jederzeit eine Überprüfung der Umsätze, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage möglich ist, sowie

dem Kreditgeber nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss oder, wenn eine Bilanz nicht erstellt wird, eine Einnahme-Überschussrechnung und eine Übersicht über Vermögen und Schulden so bald wie möglich vorzulegen; auf die Verpflichtung des § 18 KWG wird hingewiesen;

- f) der Verwendung der von ihm gestellten Sicherheiten gemäß Ziffern 10., 11. und 28. ausdrücklich zuzustimmen. Dasselbe gilt für den Sicherungsgeber, falls dieser nicht mit dem Kreditnehmer identisch ist;
  - g) die Absicherung des Kredites durch Zurverfügungstellung weiterer Sicherheiten zu verstärken, sobald er hierzu in der Lage ist;
  - h) die Privatentnahmen, Gewinnausschüttungen oder Vergütungen für Gesellschafter-Geschäftsführer so zu bemessen, dass die Verzinsung und Tilgung der Kreditverpflichtungen nicht gefährdet werden und eine angemessene Eigenkapitalbildung möglich ist.
33. Änderungen der Rechtsform des Kreditnehmers, Betriebsverlagerungen und das Ausscheiden aus der Handwerksrolle (Ziffer 32. b) sowie Verstöße des Kreditnehmers gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 32. e), g) und h) berechtigen die Bürgschaftsbank, vom Kreditgeber die sofortige Kündigung des verbürgten Kredites zu verlangen. Kommt der Kreditgeber diesem Verlangen innerhalb eines Monats nicht nach, wird die Bürgschaftsbank aus der Ausfallbürgschaft frei.

### Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

34. Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft können vom Kreditgeber nur geltend gemacht werden, wenn
- a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
  - b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von 12 Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist;
  - c) er der Bürgschaftsbank schriftlich bestätigt, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können (unberührt hiervon sind Abtretungen gemäß Ziffer 20 Satz 3)
35. Der geltend gemachte Ausfallbetrag ist von dem Kreditgeber in einer gesonderten Abrechnung und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.
36. Die Bürgschaftsbank schließt ihre Haftung für künftige Zinsen aus, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffer 34. als erfüllt ansieht und den Kreditgeber mit einer angemessenen Frist fruchtlos zur Bürgschaftsinanspruchnahme aufgefordert hat.
37. Erfüllt der Kreditgeber eine ihm auferlegte Verpflichtung nicht und hat er dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank von ihm so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.
38. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, je nach Lage des Einzelfalles schon vor Abschluss der Sicherheitenverwertung zur Vermeidung des Anwachsens von Zinsen und Kosten angemessene Abschlagszahlungen auf ihre Bürgschaftsverpflichtung zu leisten.

Bis zur endgültigen Feststellung des Ausfalles und Abrechnung des Ausfallbetrages gelten Zahlungen der Bürgschaftsbank als Sicherheitsleistungen.

39. Nach Zahlung des Ausfallanteils durch die Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber regelmäßig die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schuldner zu überprüfen und sich um eine Rückführung der Regressforderung zu bemühen. Bei Geldeingängen (z. B. aus der Verwertung nicht zugeordneter Sicherheiten, aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit) steht die Regressforderung der Bürgschaftsbank gleichrangig neben den Forderungen des Kreditgebers. Daher sind Eingänge entsprechend den bestehenden Valuten quotam auf die Forderungen des Kreditgebers und die Regressforderung der Bürgschaftsbank aufzuteilen.

### **Kosten**

40. Der Kreditnehmer hat bei Antragstellung eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 % des beantragten Bürgschaftsbetrages, mindestens EURO 125,- an die Bürgschaftsbank zu entrichten, die bei Weitergabe des Antrags durch den Kreditgeber an die Bürgschaftsbank zu überweisen ist.

Bei Zurücknahme oder Ablehnung des Antrages wird die Hälfte der Bearbeitungsgebühr erstattet; die Mindestgebühr von EURO 125,- wird in jedem Fall einbehalten.

Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen zu einer bestehenden Ausfallbürgschaft kann eine angemessene Gebühr erhoben werden.

41. Der Kreditnehmer hat während der Laufzeit der Ausfallbürgschaft eine laufende Provision von 1,5 % p. a. des Bürgschaftsbetrages zu zahlen; der Kreditgeber haftet hierfür gegenüber der Bürgschaftsbank.

Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an den Kreditgeber; zum gleichen Zeitpunkt wird die anteilige Bürgschaftsprovision für das laufende Jahr fällig.

Die folgenden Bürgschaftsprovisionen sind am 1. Januar eines jeden Jahres jeweils für ein Jahr im Voraus zu zahlen; sie errechnen sich nach dem Stand der Bürgschaft am 31. Dezember des Vorjahres.

Bei Rückgabe der Urkunde erfolgt keine zeitanteilige Erstattung.

42. Der Kreditgeber hat alle Kosten zu tragen, die sich in Zusammenhang mit den Prüfungen gemäß Ziffern 29. und 32. c) ergeben. Er ist berechtigt, diese Kosten dem Kreditnehmer aufzulegen.
43. Die Erhebung der Kosten gemäß Ziffern 40.–42, erfolgt zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
44. Kreditgeber und Kreditnehmer ermächtigen die Bürgschaftsbank, die Kosten gemäß Ziffern 40.–42. im Lastschriftverfahren einzuziehen.

### **Gerichtsstand**

45. Erfüllungsort für alle sich aus der Übernahme von Ausfallbürgschaften ergebenden Rechte und Pflichten und Gerichtsstand für alle Beteiligten ist Saarbrücken.